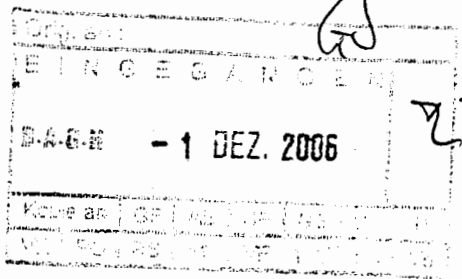


2. Ex - Fr. Loskill



NAKOS

Nationale Kontakt- und Informationsstelle
zur Anregung und Unterstützung
von Selbsthilfegruppen

NAKOS · Wilmersdorfer Straße 39 · D-10627 Berlin

Herrn
Dr. Martin Danner
Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe
Kirchfeldstraße 149

40215 Düsseldorf

Wilmersdorfer Straße 39
D-10627 Berlin
Telefon 030/31 01 89 60
Telefax 030/31 01 89 70
selbsthilfe@nakos.de
www.nakos.de

Berlin, den 28.11.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Danner,

Sie erhalten Kopie des Schreibens vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vom 19. Oktober, mit welchem uns Frau Godschalk mitteilt, dass nach Prüfung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) die mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄG) geplante Aufwandsentschädigung für Patientenvertreter/innen zu versteuern sei. Begründet wird die Auffassung des BMF mit der Liste der Ausnahmeregelungen im § 3 Nr.26 EStG, welche die Patientenvertreter/innen nicht enthalte.

Wir werden den Vorschlag weiter verfolgen und dem BMG einen Vorschlag dahingehend unterbreiten, dass § 3 Nr.26 EStG entsprechend um die Patientenvertreter/innen ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Helms

Eine Einrichtung der



Deutschen
Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V.



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Frau
Ursula Helms
NAKOS
Wilmersdorfer Str. 39
10627 Berlin

EINGEGANGEN

23 OKT 2006

Erl.....

Bettina Godschalk
MinR'in
Referatsleiterin Gesundheitsrechte,
Patientenrechte

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-2066
FAX +49 (0)30 18 441-4975
E-MAIL bettina.godschalk@bmg.bund.de
INTERNET www.bmg.bund.de

Berlin, 19. Oktober 2006

AZ 312 A -

Vertragsarztrechtsänderungsgesetz
Ihre Stellungnahme per E-Mail vom 17. Oktober 2006
Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Helms,

zu Ihrer Frage nach einer Besteuerung der vorgesehenen Aufwandsentschädigung für Patientenvertreterinnen und -vertreter habe ich das Bundesministerium der Finanzen um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist anliegend beigefügt. Ausnahmeregelungen für Patientenvertreterinnen und -vertreter im Steuerrecht sind aus Sicht des dafür zuständigen Ministeriums nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bettina Godschalk



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Bundesministerium
für Gesundheit
Referat 312A

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Herbert Schleder

TEL +49 (0) 1888 682-47 50 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-44 20

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 18. Oktober 2006

BETREFF **Anhörung zum VÄG am 18. Oktober 2006;
Aufwandsentschädigung für Patientenvertreter**

BEZUG Ihre Nachricht vom 17. Oktober 2006

GZ **IV C 4 - S 2121 - 34/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Zu dem Anliegen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V., für die geplante Aufwandsentschädigung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewähren, nehme ich wie folgt Stellung:

Entgeltlich ausgeübte Tätigkeiten unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütungen als Aufwandsentschädigung bezeichnet werden oder im Verhältnis zu der geleisteten Arbeit sehr gering sind. Das Einkommensteuergesetz stellt bei der Besteuerung des Einkommens auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ab, die sich in erster Linie nach dem Einkommen richtet. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet es, Einkommen aus einer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit ebenso zu besteuern wie aus einer hauptberuflichen Tätigkeit. Eine Aufgabe im öffentlichen Interesse rechtfertigt für sich allein nicht die Steuerfreiheit der bezogenen Vergütung.

Von den Einnahmen aus einer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit können nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen, die damit in Zusammenhang stehen, abgezogen werden. Wenn die Vergütung lediglich in dem Ersatz solcher Aufwendungen besteht oder wenn die Aufwendungen die Vergütung übersteigen, ergibt sich keine Steuerpflicht.

Unabhängig von der Frage, ob die Tätigkeit der ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter als Ausübung eines „öffentlichen Dienstes“ zu werten ist, kommt m.E. für die Zahlungen i.H.v. 49 Euro pro Sitzungstag an die Patientenvertreter eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht in Betracht.

Grundvoraussetzung für die Anerkennung als steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG und für die Vereinfachungsregelung in R 13 Abs. 3 LStR ist, dass die gezahlten Beträge dazu bestimmt sind, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar wären. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb insoweit nicht vor, als die Entschädigung für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt wird oder dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Das Finanzamt hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die als Aufwandsentschädigung gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwands erforderlich sind. Zwar ist es hierbei nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige alle seine dienstlichen Aufwendungen bis ins kleinste nachweist. Dennoch vermag ich für die zu beurteilenden Zahlungen nicht zu erkennen, dass sie für einen entsprechend anfallenden steuerlichen Aufwand gezahlt werden. Demnach kommt m.E. eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG nicht in Betracht.

Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im gemeinnützigen Bereich sind ohne Einzelnachweis von Aufwendungen bis zur Höhe von insgesamt 1.848 Euro im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Zu den hiernach begünstigten Tätigkeiten gehört nicht die nebenberufliche Tätigkeit als Patientenvertreter. Sie fällt weder unter die Aufzählung der begünstigten Tätigkeiten noch handelt es sich um eine Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO.

Eine Ausweitung der Steuerbefreiung auf Patientenvertreter würde zwangsläufig zu einer Begünstigung auch anderer Rechtsfürsorge und Rechtsberatung führen und käme wegen dann fehlender Abgrenzungsmöglichkeiten letztlich einer Erweiterung der Vorschrift auf alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich gleich. Dies wäre weder sachlich zu rechtfertigen noch für die öffentliche Hand finanzierbar. Die steuerliche Besserbehandlung von Personen, die nebenberuflich für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft arbeiten, gegenüber Personen, die gleiche Arbeiten hauptberuflich (z.B. halbtags) oder nebenberuflich für einen nicht steuerbegünstigten Arbeitgeber verrichten, lässt sich auch unter den Gesichtspunkten einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Förderung für die Allgemeinheit wichtiger Tätigkeiten nur in begrenz-

tem Rahmen rechtfertigen. Dieser Rahmen ist ausgeschöpft. Für die öffentlichen Haushalte wäre eine Erweiterung der Steuerbefreiung auf alle nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich nicht zu verkraften, weil sie zu Steuermindereinnahmen von bis zu 13,8 Mrd. Euro im Jahr führen könnte.

Im Auftrag

Nolde